

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f), 107 und 114a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 Zweites Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.09.2021 (GV NRW, S. 1072), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung für die Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) vom 20. Dezember 2006 in der Fassung der dritten Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 1 und Nr. 2 werden wie folgt geändert und neu gefasst:

- „1. Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen in Angelegenheiten der Anstalt eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Verwaltungsrat dies unter Ausschluss der Beteiligten beschlossen hat. Für die Mitglieder des Vorstands gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 AktG entsprechend.“
- „2. Mit Mitgliedern des Vorstands und mit Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn
 - a) der Verwaltungsrat dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und
 - b) die Geschäfte nach Zeit und Betrag begrenzt sind.“

2. § 5 Nr. 1, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 4 Satz 1 werden wie folgt geändert und neu gefasst:

- „1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder aus mehreren Mitgliedern.“
- „2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt.“
- „4. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer ihrer Bestellung angestellt.“

3. § 7 Nr. 9 Satz 2 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds eingetretenen Mitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.“

4. § 8 Nr. 11 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

- „11. Der Verwaltungsrat soll die Mitglieder des Vorstands zu seinen Sitzungen

einladen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.“

5. § 9 Nr. 5 lit. b) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

- „b) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sowie Regelungen der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands,“

6. § 11 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

- „1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR“ durch Mitglieder des Vorstands in vertretungsberechtigter Anzahl, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2. Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.“

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.